

NAVIS AG · Postfach 10 48 48 · 20033 Hamburg

Billhorner Kanalstraße 69
20539 Hamburg

Telefon: +49 (40) 789 48 - 0
Durchwahl: - 280
Telefax: +49 (40) 33 78 95
E-Mail: HB@navis-ag.com
Internet: www.navis-ag.com

Wichtige Information für alle Exporteure, die Übersee - Container verladen !

Hamburg · Bremen · Hannover · Freiberg
Rotterdam · Antwerpen · Barcelona

Aktuelle Version - Stand 1. Juni 2016

Hamburg, den **1. Juni 2016**

SOLAS - Richtlinie zur Verifizierung des Bruttogewichts von Export - Containern Pflicht ab 1. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

ab dem **1. Juli 2016** müssen die **Bruttogewichte (Bruttomasse) von beladenen Export - Containern** nach einer zugelassenen Methode rechtzeitig vor Verladung auf das Seeschiff festgestellt und der Reederei und dem Containerterminal übermittelt werden.

Rechtliche Grundlage ist das von der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) beschlossene **SOLAS - Übereinkommen** (International Convention for the Safety of Life at Sea). Das global geltende Recht wurde in Deutschland durch die „Richtlinien zur Bestimmung der bestätigten Bruttomasse von Frachtcontainern“ in nationales Recht umgesetzt. Die neue verbindliche Richtlinie dient der Sicherheit von Menschen, Transportmitteln, Ladung und der Umwelt. Ohne ein **verifiziertes (bestätigtes) Bruttogewicht** (engl. **Verified Gross Mass = VGM**) darf ab dem 1. Juli 2016 kein beladener Exportcontainer mehr an Bord eines Seeschiffes verladen werden.

Die **Verantwortung** für die Ermittlung und Dokumentation des verifizierten Bruttogewichtes des beladenen Containers trägt der **Verlader (Shipper / Befrachter / Exporteur)**. Der Verlader muss über geeignete **Nachweise** verfügen, dass tatsächlich eine Gewichtsverifizierung durchgeführt worden ist. Das dokumentierte verifizierte Bruttogewicht des Containers kann Teil eines Beförderungspapiers oder ein eigenständiges Dokument sein und muss von einer vom Verlader autorisierten Person unterschrieben werden. Eine elektronische Übermittlung des Dokuments ist auch möglich, dann reicht statt einer Unterschrift die Namensangabe aus. Die unverbindliche **Vorlage einer VGM - Deklaration** können Sie auf unserer Website kostenlos herunterladen unter <http://www.navis-ag.com/downloads/>.

Für die **Nachweispflicht**, nach welcher **Methode das Bruttogewicht des Containers** bestimmt wurde, sind zwei gleichberechtigte Methoden möglich:

Methode 1: Verwiegung des fertig beladenen und versiegelten Containers:

In Deutschland ist für die Methode 1 eine **Waage der Genauigkeitsklasse III** oder höher nach der Richtlinie 2009/23/EG zu verwenden. Diese Methode ist, sofern Sie **keine eigene** zugelassene (zertifizierte und kalibrierte) **Waage auf Ihrem Betriebsgelände** haben, mit Zusatzkosten für das in aller Regel doppelte Verwiegen plus Kosten für einen doppelten Multistopp (Umweg und Zeitverlust) für den LKW an einer zugelassenen Verwiegestation in der Nähe des Verladers verbunden. Doppeltes Verwiegen ist notwendig, weil der LKW und der leere Container ebenfalls vor der Beladung bei Ihnen gewogen werden müsste. Es gibt derzeit nur sehr wenige Wiegeeinrichtungen mit Kränen, die nur den beladenen Container ohne LKW verwiegen können. Für bestimmte Warengruppen wie Schüttgüter und Schrotte ist die Methode 1 allerdings obligatorisch.

Bitte beachten Sie, dass die rechtzeitige Übermittlung der Wiegenote und der VGM - Deklaration mit dem verifizierten Bruttogewicht des Containers in der **langen Informationskette** Wiegestation → Fahrer des LKW → Transportunternehmer → Shipper (Verlader) → Seehafen-Spediteur → Reederei / Terminal problematisch sein könnte. Ein nachträgliches Verwiegen des Containers im Seehafen-Terminal ist für die Stauplanung des Schiffes in aller Regel zu spät und sehr kostenintensiv.

Methode 2: Berechnung der einzelnen Sendungsgewichte inkl. Verpackungs-, Stau- und Ladungssicherungsmaterial sowie des Container - Eigengewichts nach einer zertifizierten und zugelassenen Methode:

Für die Ermittlung des Ladungs-Gewichtes muss **jedes Packstück inkl. Verpackungs-, Stau- und Sicherungsmaterial**, welches in den Container verladen werden soll, vorher auf einer **zugelassenen Waage** gewogen werden. Die Waage **der Genauigkeitsklasse III** der Richtlinie 2009/23/EG muss zertifiziert und kalibriert sein. Eine lediglich vorgenommene Schätzung der Gewichte ist nicht erlaubt.

Das **Leergewicht** (Tara-Gewicht) **des Containers** ist sehr einfach zu ermitteln, denn das Leergewicht jedes Containers ist außen an der Containertür aufgedruckt. Diese Information müssen Sie von Ihrem Verladepersonal am Verladetage abfordern.

Bei dieser Methode 2 können Sie somit sofort zum Zeitpunkt der Verladung des versiegelten Containers in Ihrem Werk das **verifizierte Bruttogewicht** des Containers in der **VGM - Deklaration** dokumentieren.

Aktueller Stand der Umsetzung der SOLAS - Richtlinien durch die deutschen Behörden:

Hier ist der **letzte Informationsstand** (01.Juni 2016) seitens des **Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)** und der für die Umsetzung der SOLAS-Richtlinie in Deutschland zuständigen Dienststelle Seeschiffssicherheit der **Berufsgenossenschaft Verkehr (BG Verkehr)**. Die BG Verkehr schreibt auf deren Website www.deutsche-flagge.de/de/sicherheit/ladung/container:

„Die BG Verkehr hat in Abstimmung mit den europäischen Nachbarhäfen folgende Festlegungen getroffen:

Bei der Verwiegung des gesamten beladenen Containers (**Methode 1**) ist eine **Waage der Genauigkeitsklasse III** oder höher nach der Richtlinie 2009/23/EG zu verwenden. Die Verwiegung auf einem Fahrgestell oder Anhänger ist grundsätzlich möglich. Dabei ist Ziff. 11.1 der "Richtlinien zur Bestimmung der verifizierten Bruttomasse von Frachtcontainern (MSC.1/Rundschreiben 1475)" zu beachten.

Befrachter, die die Bruttomasse durch Berechnung der einzelnen Bestandteile bestimmen wollen (**Methode 2**), können die Zertifizierung im Rahmen der vorhandenen Zertifizierung (**ISO, AEO**) und unter Beibehaltung bereits entwickelter Geschäftsprozesse sicherstellen. Bei Verwiegungen ist eine **Waage der Genauigkeitsklasse III** der Richtlinie 2009/23/EG zu verwenden. **Für Befrachter, die nicht über diese Möglichkeit (ISO, AEO) verfügen, hat die BG Verkehr ein zugelassenes Verfahren zur Berechnung der Bruttomasse nach Methode 2 entwickelt. Siehe unter:**<http://www.deutsche-flagge.de/de/download/sicherheit/ladung/container/musterfahren-zur-bestimmung-der-bruttomasse-von-frachtcontainern-methode-2>

Spezielle Zulassungsverfahren bei der BG Verkehr wird es weder hinsichtlich der Zertifizierung noch für die Verwendung von Wiegevorrichtungen geben.“

Was müssen Sie zum 1. Juli 2016 machen?

1. **Organisatorische Vorkehrungen** zur Ermittlung und Dokumentation eines verifizierten Bruttogewichtes von Exportcontainern treffen.
2. **Übermitteln Sie der NAVIS** unmittelbar nach der Beladung **das verifizierte Bruttogewicht** des versiegelten Containers durch die **VGM - Deklaration** im Rahmen Ihrer Exportdokumentation (bestehend z.B. aus dem Versandauftrag, Kopie der Handelsrechnung, Packliste, ABD mit MRN).

Wir sorgen dafür, dass das verifizierte Bruttogewicht des Containers (VGM) rechtzeitig vor Verladung auf das Seeschiff über Hafen-Datenkommunikationssysteme an die Reederei und an den Containerterminal im Seehafen weitergeleitet wird.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NAVIS
Schiffahrts- und Speditions-Aktiengesellschaft

i.V.
Heino Beimgraben
Tel.: (040) 789 48 - 280
E-Mail: HB@navis-ag.com

i.V.
Nico Greve
Tel.: (040) 789 48 - 440
E-Mail: NGR@navis-ag.com